



**Verordnung**  
**über den Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Marburg**  
**- Katzenschutzverordnung -**

Aufgrund des § 21 Absatz 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) in der Fassung vom 21.12.2007 (GVBl. I 2007, 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54) in Verbindung mit § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) hat der Magistrat der Universitätsstadt Marburg am 18.03.2024 folgende „Katzenschutzverordnung“ erlassen:

**§ 1**

**Zweck und Ziel; Geltungsbereich**

(1) Ziel und Zweck dieser Verordnung ist es,

- freilebende Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Stadtgebiets Marburg zurückzuführen sind, zu schützen

und

- einen weiteren Zuwachs der freilebenden Katzen zu verhindern und dadurch die vorhandene Population auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren.

(2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Marburg.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze ein weibliches oder männliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*) und deren Kreuzungen mit anderen Arten,

2. eine freilebende Katze, eine Katze die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. eine fortpflanzungsfähige Katze, eine Katze die fünf Monate oder älter ist und nicht kastriert oder sterilisiert worden ist,
4. Tierhalter\*in, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
5. eine Kastration die Entfernung der männlichen oder weiblichen Keimdrüsen, also der Hoden oder der Eierstöcke,
6. eine Sterilisation die Unterbrechung der Leitungsbahnen der Samen- und Eileiter, sodass die Katze nicht mehr zeugungs- bzw. empfängnisbereit ist,
7. unkontrollierter freier Auslauf einer Katze, wenn diese sich frei bewegen kann und wenn weder die\*der Tierhalter\*in, noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person unmittelbar auf die Katze einwirken kann, um ein Entweichen zu verhindern,
8. eine Registrierung, ein über einen Nummerncode hinterlegter Datensatz, der das Geschlecht und ein äußerliches Erkennungsmerkmal der Katze sowie den Namen und die Anschrift des\*der Katzenhalters\*Katzenhalterin zum Inhalt hat. Dieser Datensatz wird in ein öffentliches oder privat geführtes Register, das der Behörde zugänglich ist, eingetragen.

### **§ 3**

#### **Pflichten für Tierhalter\*innen**

- (1) Personen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung einer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrollierten freien Auslauf gewähren, sind verpflichtet, ihre Katze durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin kastrieren oder sterilisieren zu lassen.
- (2) Wer im Geltungsbereich eine fortpflanzungsfähige Katze hält und ihr unkontrollierten freien Ausgang gewährt, muss diese zuvor kennzeichnen und registrieren lassen.
- (3) Die Kennzeichnung einer Katze erfolgt fälschungssicher und dauerhaft durch die Implantierung eines elektronisch lesbaren Transponders (Mikrochip) gemäß ISO-Norm auf Kosten der\*des Tierhalterin\*Tierhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt.  
Es empfiehlt sich, freilaufende Katzen (Hauskatzen) in einem privaten Haustierregister (bspw. TASSO e.V./ Deutscher Tierschutzbund), kostenfrei registrieren zu lassen.
- (4) Auf Antrag kann die zuständige Behörde Ausnahmen zu Abs. 1 zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse der\*des Tierhalterin\*Tierhalters an der gewerblichen Zucht mit der Katze besteht. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis über die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a des Tierschutzgesetzes.

## **§ 4**

### **Durchführung und Überwachung**

- (1) Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung, Registrierung, Kastration oder Sterilisation vorzulegen.
- (2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Durchsetzung der o.g. Maßnahmen die erforderlichen Anordnungen gemäß § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit dieser Rechtsverordnung zu erlassen.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. gegen § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt,
  2. gegen § 3 Absatz 2 zuwiderhandelt,
  3. entgegen § 4 Absatz 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 6**

### **Überprüfung**

Diese Verordnung ist fünf Jahre nach deren Inkrafttreten dahingehend zu überprüfen, ob die mit ihr angestrebten Ziele erreicht worden sind und ob ihre Aufhebung bzw. Veränderung erforderlich ist.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, den 21.03.2024

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

- 
1. Veröffentlicht auf der städtischen Internetseite [www.marburg.de](http://www.marburg.de) mit Hinweis-  
bekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 30. März 2024, in Kraft ge-  
treten am 31. März 2024.